

Stellungnahme der Allianz deutscher Designer

Zweiter Diskussionsentwurf zur Umsetzung der DSM- und SatCab-RL

Allgemeines

Die Allianz deutscher Designer (AGD) ist mit bis zu 2.500 Mitgliedern der stärkste Interessenverband für Designerinnen und Designer unterschiedlicher Disziplinen. Im Blickfeld dieser Stellungnahme stehen vor allem Fotografen und Illustratoren, die mit ihren Arbeiten in der Regel die urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreichen. Zu beachten sind aber auch Kommunikationsdesigner - insbesondere in den Bereichen Grafik und Webdesign -, die von einer leichteren Verfügbarkeit einzusetzender Werke profitieren würden.

Weil die AGD der Initiative Urheberrecht wie auch der Sektion Design des Deutschen Kulturrats angehört, geht diese Stellungnahme nur auf ausgewählte Punkte ein.

A. Anmerkungen zum UrhDaG-E

I. Allgemeines zum UrhDaG-E

Zunächst müssen wir unseren Respekt für die Umsetzung des Art. 17 DSM-RL zollen. Demnach haben wir den Eindruck, dass das UrhDaG-E vornehmlich die in den Bereichen Film- und Musik bestehenden Probleme zu lösen versucht. Die visuellen Inhalteanbieter dagegen müssen sich seit Jahren mit dem Massenphänomen des Bilderklaus im gesamten Internet auseinandersetzen. Inwieweit sich Plattformnutzungen negativ auf ihr Geschäft auswirken, können wir aus heutiger Sicht nicht abschließend einschätzen. Zu nennen ist aber schon die Vielzahl kostenloser Fotoplattformen wie zum Beispiel Unsplash, die sich bei einem nicht autorisierten Bild-Upload notfalls auf das Plattformprivileg des § 10 TMG berufen können. Produktdesigner dagegen müssen sich damit auseinandersetzen, dass sie Abbildungen ihrer Arbeiten auf Pinterest oder Instagram in einem nicht so passenden Zusammenhang wiederfinden. Allein diese Beispiele zeigen die Unterschiedlichkeit der im Designbereich zu erwartenden Herausforderungen.

Ein interessantes **Beispiel aus dem Bildbereich** ist das von Donald Trump in einem anderen Zusammenhang verwendete Portrait, das er bei Facebook und Twitter mit folgendem Text postete: "In reality they´re not after me they´re after you ... I´m just in the way."

<https://nypost.com/2019/12/21/donald-trumps-theyre-after-you-tweet-says-it-all-goodwin/>

<https://www.facebook.com/FOX Baltimore/photos/a.104277574606/10156934494094607/?type=3>

<https://www.heise.de/news/Twitter-vs-Trump-Foto-aus-Trump-Tweet-nach-Urheberrechtsbeschwerde-geloescht-4801714.html>

Die bei Heise hinterlegten Kommentare bieten einen guten Überblick über die sich gegenüberstehenden Argumente. Neben den üblichen reflexartigen Kampfbegriffen wie "Krankes Urheberrecht", "Zensur" und "Faire Use", spricht sich immerhin ein Beitrag für die Interessen des Rechteinhabers aus, nämlich dass Trump trotz seiner Medienschelke („Lamestream Media“) kein Problem damit habe, sich im Bildarchiv des Zeitungsverlags zu bedienen.¹ Auf Deutschland übertragen, können die Zweitnutzungsrechte auch beim Fotografen liegen, womit eher ein originärer Urheber betroffen wäre. Obwohl der derzeitige US-Präsident äußerst wohlhabend ist und bei seiner politischen Arbeit ein Budget für Kreativleistungen kein Problem sein sollte, nutzt er diese Arbeiten für seine Zwecke ohne überhaupt an eine Vergütung zu denken. Hinzu kommt, dass viele Urheber sich völlig zu recht wegen moralischer Bedenken gegen den Missbrauch ihrer Werke aussprechen.

Wir sind der Meinung, dass das UrhDaG in dem Beispielsfall die **Interessen des Rechteinhabers nicht ausreichend berücksichtigt**. Offen ist die Frage, ob Social-Media-Plattformen überhaupt in den Anwendungsbereich des UrhDaG fallen. Das Gesetz müssen wir mit § 4 UrhDaG so verstehen, dass die Urheber sich der kollektiven Rechtswahrnehmung anschließen sollen, um übermäßige Filterungen zu vermeiden. Auch in diesem Fall ist wegen des hinzugefügten Textes das Vorliegen eines Pastiches anzudenken. Will sich der Urheber der kollektiven Rechtswahrnehmung entziehen, käme § 6 UrhDaG zur Anwendung, weil die verwendete Bilddatei mit 176 KB die Bagatellgrenze weit unterschreitet. Selbst wenn Trump die Präsidentschaft für seine geschäftlichen Interessen verwenden sollte, dürfte er erfolgreich den Post für seine politische Arbeit und somit als "nicht kommerziell" deklarieren können.

Gleich an dieser Stelle müssen wir dem zu erwartenden Einwand vorgreifen, dass der Fotograf doch eine **angemessene Vergütung über seine Verwertungsgesellschaft** erhalte. Die VG Bild-Kunst muss sich vor allem in der Berufsgruppe Bild (BG II) den Herausforderungen einer Vielzahl täglich produzierter Bilder stellen. Weil sie Einzelnutzungen in der Regel weder erfasst noch den Berechtigten zuordnet, erfolgen die Ausschüttungen sehr ungenau auf der Grundlage der Meldung der im Primärrechtebereich erwirtschafteten Honorare. Zudem sind bei den AGD-Mitgliedern die Ausschüttungen als bescheiden zu bezeichnen, die nicht einmal das Niveau eines Monatseinkommens erreichen dürften. Das mag mit der bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen üblichen Höhe zusammenhängen und dass Verwertungsgesellschaften den tatsächlichen Marktwert einzelner Bilder nicht erfassen können. Solange Gelder aus den unendlichen Tiefen gesetzlicher Vergütungen kommen, nehmen die Bildurheber die Zahlungen ungefragt entgegen. Wird dagegen einem Bildurheber wie im Beispielsfall die Möglichkeit genommen, seinen Honoraranspruch zumindest im Wege der Lizenzanalogie durchzusetzen, bekommt der angedachte Lösungsversuch einer kollektiven Rechtswahrnehmung einen bitteren Beigeschmack.

¹ Beitrag von FrogmasterL: "Wie er so schön regelmäßig twittert: "LAW AND ORDER"

II. Anmerkungen zu einzelnen Normen des UrhDaG-E

1. Vertragliche Nutzungsrechte - § 4 UrhDaG-E

Die AGD spricht sich dafür aus, den bei § 4 Abs. 1 UrhDaG verwendeten Begriff "**Verwertungsgesellschaften**" allgemein auf weitere Rechteinhaber auszuweiten. Nach der Vorschrift müssen Diensteanbieter eine Verfügbarkeit von Nutzungsrechten nur bei Verwertungsgesellschaften abfragen, was diese Institutionen erheblich privilegiert. Im Bildbereich kommt hinzu, dass privat organisierte Dienstleister wie Bildagenturen, Bildarchive oder Bildsuchdienste bei der repertoiregerechten Rechtswahrnehmung weiter sind. Um eine gerechte Verteilung der Lizenzentnahmen zu ermöglichen, sind zumindest anonymisierte Nutzungsdaten wie etwa Klickdaten und Verbreitungsgrad zu erfassen. Sollten die Verwertungsgesellschaften sich diesen Herausforderungen nicht stellen, muss den Urhebern die Möglichkeit verbleiben, ihre Rechte privat organisierten Rechteinhabern anvertrauen zu können.

Aus heutiger Sicht können wir nicht abschätzen, welche **Nachteile einem Bildurheber bei Direktlizenzierungen** erwachsen werden, das heißt, wenn er seine Nutzungsrechte Plattformbetreibern direkt anbietet. Gemäß § 6 Abs. 2 UrhDaG muss er damit rechnen, dass auf seine Werke die gesetzlichen Ausnahmen leichter Anwendung finden. Die Diensteanbieter werden ohnehin wenig Anreiz verspüren, sich auf Einzelverträge einzulassen. Mit dem verschärften Ausschluss nach § 6 UrhG, werden die Diensteanbieter sich noch weniger auf Einzelverträge einlassen müssen. Wir halten es für immanent, den Bildurhebern zumindest die Möglichkeit zu belassen, ihre Arbeiten generell sperren zu können.

Bei dem zur Diskussion gestellten UrhDaG-E sehen wir wenig Raum für eine **Unterbindung einzelner Nutzungen**, wie etwa in dem eingangs erwähnten Beispiel. Die in den Wahrnehmungsverträgen der Verwertungsgesellschaften aufgezählten Rechte sehen in der Regel solche Einzelfälle nicht vor. Anders ist dagegen Art 17 Abs. 4 Lit. b DSM-RL zu verstehen, der die Sperrung „bestimmter“ und somit einzelner Werke erwähnt. Eine entsprechende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, Einzelverfolgungen zuzulassen, können wir dem Diskussionsentwurf jedoch nicht entnehmen.

2. Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen - § 5 UrhDaG-E

Für den zwingend vorgegebenen Pastiche-Begriff hätten wir uns genauere Anhaltspunkte gewünscht. Eine generelle Definition lassen weder der Gesetzestext noch die Begründung erkennen. Die auf Seite 65 aufgezählten Praktiken werden auch nicht näher erklärt. Einige der Begriffe wie "Meme", "GIF", "Mash Up" und "Fan Art" werden nicht einmal im Duden erwähnt. Zudem gehen wir davon aus, dass alle Begriffe dem schnellen Wandel digitaler Nutzungsformen unterliegen und somit wenig hilfreich für eine rechtssichere Abgrenzung sein werden. Zudem wird der mit dem Pastiche intendierte Ausdruck der Wertschätzung und Ehrerbietung die Hürden der Ausbeutung fremder Arbeiten, bei dem die Nutzer nebenbei auch etwas verdienen können, erheblich senken. Weil wir uns unten gegen den allgemeinen Pastiche

aussprechen sowie Karikaturen und Parodien beim Zitatrecht sehen (B. 2 - Seite 5), bitten wir bei § 5 UrhDaG um Streichung des Verweises auf § 51a UrhG.

3. Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen - § 6 UrhDaG-E

Die in § 6 UrhDaG-E definierten Bagatellgrenzen sehen wir kritisch. Die DSM-RL sieht diese nicht vor.

Die bei § 6 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG für **Lichtbilder und Grafiken** auf 250 KB gesetzte Bagatellgrenze lehnen wir ab. Wie beim Zitatrecht ereilt auch hier die Lichtbilder das Schicksal der vollständigen Nutzungen. Dieser Sondersituation könnte man wenigstens damit begegnen, dass diese Bilder mit einem visuell erkennbaren Wasserzeichen zu versehen sind, um zumindest die Herkunft der Bilder eingrenzen zu können. Zudem ist die auf 250 KB gesetzte Dateigröße keineswegs als Bagatelle anzusehen. Das oben erwähnte Trump-Portrait kommt auf eine Größe von 176 KB und erfüllt für seine Social-Media-Kampagne vollends seinen Zweck. Bei einem höheren Kompressionsgrad sollten sogar 50 KB reichen. Die vor einigen Jahren groß gezogenen Google-Vorschaubilder haben sich bei professionellen Bildanbietern erkennbar ausgewirkt. Geht man die großen Vorschaubilder durch, findet man einige Bilddateien, die nicht einmal die Größe von 50 KB übersteigen. Natürlich könnte man andenken, eine Bildgröße als Abgrenzungskriterium heranzuziehen. Spätestens bei Grafiken ist zu berücksichtigen, dass Vektordateien beliebig vergrößerbar sind.

Den in § 6 Abs. 2 UrhDaG geregelten **Auffangcharakter** sehen wir als Benachteiligung derjenigen Urheber an, die sich nicht der Kollektivrechtswahrnehmung unterwerfen wollen. Obwohl Art. 17 Abs. 4 Lit. b DSM-RL einzelne Werke ausdrücklich erwähnt, müssen wir § 6 Abs. 2 UrhDaG für diese Urheber als faktische gesetzliche Schranke ansehen. Wollen nämlich Urheber ihre Rechte selbst oder durch einen privat organisierten Dienstleister wahrnehmen, so kommen die in Absatz 1 definierten Bagatellgrenzen, die wir keineswegs als geringfügig ansehen, zur Anwendung. Sollte es bei diesen Ausnahmen verbleiben, werden die Urheber förmlich in die kollektive Rechtswahrnehmung gedrängt, um wenigstens an den geringfügigen Ausschüttungen ihrer Verwertungsgesellschaft partizipieren zu können.

Wie oben bereits erwähnt verweisen wir auf die **niedrigen und ungenau zugordneten Ausschüttungen** bei der VG Bild-Kunst (A. I. letzter Absatz | Seite 2). Das Niveau eines Zweitverwertungshonorars ist auf diesem Wege nicht annähernd zu erreichen.

Wegen der Vielzahl vorgetragener Bedenken bitten wir um Streichung des kompletten § 6 UrhDaG-E.

4. Auskunftsrechte (gegenüber Diensteanbietern) - § 20 UrhDaG

Das von Art. 17 Abs. 8 DSM-RL vorgegebene und in § 20 UrhDaG umgesetzte **Auskunftsrecht** sehen wir sehr positiv. Dieses gibt uns die Hoffnung, dass selbst bei der VG Bild-Kunst in einer mittelfristigen Zukunft Ausschüttungen auf der Grundlage konkreter Bildnutzungen erfolgen

werden. Wir müssen leider davon ausgehen, dass die derzeit bekannten Diensteanbieter keine Gelegenheit auslassen werden, diesen Auskunftsbegehren auszuweichen. Vor diesem Hintergrund stellen wir uns die Frage, ob die Norm so allgemein gehalten bleiben darf. So ist etwa der in § 101 UrhG geregelte Auskunftsanspruch detaillierter ausgestaltet.

Zudem können wir nicht die **Rechtsfolgen** abschätzen, wenn ein Diensteanbieter dem Auskunftsbegehren unzureichend nachkommt. Fällt sein Haftungsprivileg weg? Können die einzelnen Rechteinhaber wieder gegen die Plattform oder gegen die Nutzer vorgehen? Wie wirkt sich die Weigerung auf den zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Diensteanbieter bestehenden Rahmenvertrag aus?

B. Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

1. Einwilligungsbefähigte Bearbeitungen und Umgestaltungen - § 23 UrhG-E

Die beabsichtigte Veränderung des § 23 UrhG können wir nicht abschließend einschätzen. Wir müssen davon ausgehen, dass die Rechtspraxis das nun vorgeschlagene Kriterium des „hinreichenden Abstands“ als Herabsenkung der bisherigen Anforderungen bewerten muss. Die Geburtstagszugsrechtsprechung des BGH² mag die Urheber von Werken der angewandten Kunst in ihre Rechten gestärkt haben. Wie bei allen Werken der "Kleinen Münze" müssen sie bei der Gesetzesänderung damit rechnen, dass ihre Ausgangswerke den Schutz bereits bei leichten Abänderungen wieder verlieren werden. Benachteiligt sind beauftragte Kommunikationsdesigner, die sich für in Aussicht gestellte Folgeaufträge allzu leicht auf niedrigere Honorare einlassen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung bieten urheberrechtliche Ansprüche eine gute Chance, den verlorenen Kunden zumindest zu weiteren Verhandlungen über eine angemessene Kompensation zu bewegen.

2. Karikatur, Parodie und Pastiche - § 51a UrhG-E

Die AGD spricht sich gegen die für Karikaturen, Parodien und Pastiche vorgeschlagene gesetzliche Schranke aus.

Weil bei **Karikaturen und Parodien** eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfindet, sind diese eher dem Zitatrecht zuzuordnen. Die ausbleibende Quellenangabe könnte bei § 63 UrhG entsprechend eingeschränkt werden. Die begünstigten Nutzer sind ohnehin wegen § 13 S. 1 UrhG von der Nennungspflicht nicht vollends befreit - insbesondere in den Fällen, in denen sich die Bearbeiter als alleinige Urheber ausgeben.

Die Einführung einer allgemein für **Pastiche** geltenden Schranke sehen wir äußerst kritisch. Auf den unkonkret gebliebenen Pastiche-Begriff sind wir bereits oben bei § 5 UrhDaG eingegangen (A II 2 | Seite 3). Wir gehen davon aus, dass die nun vorgeschlagene Schranke bei der BGH-

² BGH, Urteile v. 13.11.2013 - I ZR 143/12 - und v. 16.06.2016 - I ZR 222/14

Entscheidung "Verhüllter Reichstag"³ Christos Ansprüche hätte in die Leere laufen lassen. Die Begeisterung über die Reichstagsverhüllung war verbreitet; die Postkartenherstellung wäre mit großer Wahrscheinlichkeit als Ausdruck der Wertschätzung angesehen worden. Weil der Künstler seine kostenaufwendigen Projekte vor allem aus dem Merchandising seiner Vorgängerarbeiten finanzierte, sehen wir in der sehr weiten Ausnahme eine nicht zu unterschätzende Gefahr, solche oder ähnliche Finanzierungsmodelle zu konterkarieren. Die bei den Plattformnutzungen vorgegebene Pastiche-Ausnahme ist sorgfältig zu beobachten. Eine allgemeine Ausweitung dieser Schranke auf sämtliche Nutzungsformen sehen wir dagegen äußerst kritisch und bitten deswegen um Streichung.

Eine **gesetzliche Vergütung** wird die drohenden Einnahmeausfälle nicht beheben können. Dass die VG Bild-Kunst die im Primärrechtebereich verhinderten Einnahmen nicht annähernd kompensieren wird, haben wir bereits oben ausgeführt (A. I. letzter Absatz | Seite 2 und A. II. 3 - Seite 4). Zudem fehlen jegliche Anhaltspunkte, welche Nutzergruppen für die zu erbringenden Abgaben heranzuziehen sein sollen. Bei diesem Punkt müssen wir uns von der Stellungnahme der Initiative Urheberrecht distanzieren und bezweifeln, dass diese Position von deren Mitgliedern mehrheitlich getragen wird.

3. Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke - § 68 UrhG-E

Gegen die vorgeschlagene Regelung müssen wir unsere (rechtlichen) Bedenken vorbringen. Art. 14 DSM-RL nimmt reproduzierendes Material aus, das selbst eine eigene geistige Schöpfung darstellt. Die Richtlinie sieht eindeutig den Fall vor, in denen die Reproduktionen sich nicht auf eine handwerkliche Arbeit beschränken. Die vorgeschlagene Regelung mag der Allgemeinheit kurzfristig den Zugang zum kulturellen Erbe eröffnen. Es sind aber nicht wenige Kultureinrichtungen - wir vor allem Museen -, die die hohen Kosten hochwertiger Reproduktionen meiden und die Fotografen auf den Weg der Zweitverwertung verweisen. Dieser Widerspruch lässt befürchten, dass die Herstellung solcher Reproduktionen, die wir alle beispielhaft aus Zeitschriften oder Dokumentarsendungen kennen, in Zukunft zurückgehen wird.

C. Anmerkungen zum Verwertungsgesellschaftengesetz

I. Allgemeines

Die AGD unterstützt das gesetzgeberische Anliegen, Kulturerbe-Einrichtungen das Zugänglichmachen ihres Bestandes zu erleichtern. Mit der weiterhin geltenden Framing-Rechtsprechung des EuGH⁴ können die Aktivitäten der Kulturerbe-Einrichtungen die Interessen einzelner Urheber tangieren. Es mögen nur wenige Urheber sein, doch denen muss die Möglichkeit eines Opt-Outs verbleiben, vor allem wenn sie bei einer nun erheblich verkürzten Frist die Nutzung ihrer

³ BGH, Urt. v. 24.01.2002 - I ZR 102/99 - "Verhüllter Reichstag"

⁴ EuGH, Beschl. v. 21.10.2014 - C-348/13

Werke selbst noch erleben müssen. Mit Berücksichtigung der Interessen Außenstehender mussten wir bei den bislang für die vergriffenen Werke geltenden Regelungen Verschlechterungen der Situation der bei den Verwertungsgesellschaften organisierten Urheber entdecken. Mit der inhaltlichen Ausweitung des Begriffs der vergriffenen Werke und mit der Verkürzung der Wartefrist dürfte dieses Thema an Bedeutung gewinnen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Normen des VVG-E

1. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung - § 51 VGG-E

Den in § 51 Abs. 1 VGG-E benannten **Anwendungsbereich** können wir nicht eindeutig zuordnen. Sind kleinteilige Massennutzungen gemeint, oder können die Verwertungsgesellschaften den Großteil ihres Wahrnehmungskatalogs auf Außenstehende ausweiten? Solange eine Konkretisierung ausbleibt, bitten wir den Anwendungsbereich auf eindeutig gesetzlich geregelte Fälle, wie etwa die verwaisten Werke, die vergriffenen Werke oder die im UrhDaG geregelte Plattformbetreiberhaftung einzugrenzen.

Das **Widerspruchsrecht** berücksichtigt in § 51 Abs. 2 VGG-E nur die Interessen Außenstehender. Umso intensiver eine Nutzung ausfällt, desto wahrscheinlicher ist es, dass einzelne Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft sich gegen einzelne Nutzungen wehren wollen. § 51 Abs. 2 räumt lediglich Außenstehenden ein gesetzliches Widerspruchsrecht ein. Der in § 12 VGG geregelte Rechteentzug mag die Interessen der Mitglieder wahren, bietet aber nur eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften an, Berechtigten in den Wahrnehmungsverträge das Recht einzuräumen, einzelne Rechte entziehen zu können. Art. 12 Abs. 3 Lit. b DSM-RL gibt dagegen eine Gleichbehandlung aller Berechtigten vor, worunter wir auch ein direktes Widerspruchsrecht verstehen, die wir in dem Diskussionsentwurf noch nicht erkennen können.

Bei § 51 Abs. 3 Ziff. 5 VGG-E stellt sich uns die Frage, in welchem Umfang die Verwertungsgesellschaften über betroffene Werke **informieren** müssen, um den Rechteinhabern einen Widerspruch überhaupt zu ermöglichen. Das mag von der Art der einzuräumenden Rechte abhängen. Bei abstrakten Nutzungsformen wird die Verwertungsgesellschaft die Werke nur kategorisieren können. Bei konkreten Nutzungen, wie bei vergriffenen oder verwaisten Werken, ist zu erwarten, dass die begünstigten Nutzer die einzelnen Werke auflisten, um die erforderliche Transparenz zu wahren.

2. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke, § 51b VGG-E

§ 51b Abs. 2 VGG-E ermöglicht nur Außenstehenden den **jederzeitigen Widerspruch**. Für die bei Verwertungsgesellschaften organisierten Urheber verschlechtert sich die Situation, weil § 51 Abs. VGG aF. bislang ein jederzeitiges Widerspruchsrecht vorsieht. Darüber hinaus gibt Art. 8 Abs. 4 DSM-RL vor, dass „alle Rechteinhaber“ ihre Werke auch in „bestimmten Fällen“ von der Rechtswahrnehmung ausschließen können. Solche Einzelfallregelungen konnten wir in dem Diskussionsentwurf nicht finden.

Bei § 51b Abs. 3 Ziff. 4 VGG-E ist zu ergänzen, dass sich das betroffene Werk „dauerhaft“ im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung befinden muss. Dies sieht Art. 8 Abs. 1 DSM-RL ausdrücklich vor. Die Einschränkung sehen wir von dem Gedanken getragen, dass etwa Museen Leihgaben für befristete Ausstellungen nicht einfach in ihren digitalen Bestand integrieren sollen.

Die in § 51b Abs. 3 Ziff. 5 VGG-E geregelte **Weitergabe von Informationen**, insbesondere die Auflistung einzelner Werke, halten wir weiterhin für sinnvoll. Das bereits bei den vergriffenen Werken eingeführte Widerspruchsrecht ist für die Bildurheber leergelaufen. Das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführten Register listet zumeist die Textautoren der vergriffenen Publikationen auf, nicht aber die Illustratoren oder Fotografen. Gerade wenn § 51c Abs. 3 VGG-E die Wartefrist auf 30 Jahre reduziert, halten wir an einer transparenten Darstellung der von den Kulturerbe-Einrichtung als vergriffen angesehenen Werke fest. Weil der Diskussionsentwurf auf Seite 80 politische Plakate, Flugblätter, sogar Sammlungen von Fotografien beispielhaft aufführt, halten wir es für immanent, dass die angemeldeten Werke durch die Hinterlegung einer URL für eine Bildsuche zugänglich gemacht werden. Bei der Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass ein solches Register eine interne Bildsuchfunktion enthalten sollte, das wiederholte Anmeldungen möglichst verhindert: Wenn zum Beispiel ein Illustrator einen Widerspruch zu seinen Arbeiten ausübt, kann es nicht angehen, dass andere Kultureinrichtungen die gleiche Arbeit erneut anmelden und der Urheber erneut einen Widerspruch ausüben muss.

3. Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke - § 51c VGG-E

Die **Definition der "nicht verfügbaren Werke"** muss in § 51c Abs. 1 VGG-E eingegrenzt werden. Nach der jetzigen Fassung könnten sogar kürzlich erstellte Arbeiten von den Kulturerbe-Einrichtungen gemeldet werden, was sicherlich nicht gewollt ist. Eine Übernahme der in Absatz 3 auf 30 Jahre festgelegte Frist, wird bedingt helfen, weil kein Veröffentlichungsdatum zur Verfügung steht. Anzudenken ist eine längere Frist von 50 Jahren ab dem Herstellungsdatum. Dies gilt unter der Prämisse, dass Bildurhebern endlich das Auffinden ihrer Arbeiten per Bildabgleich ermöglicht wird und sie in Einzelfällen einen Widerspruch ausüben können.

Die in § 51c Abs. 3 VGG-E **auf 30 Jahre festgelegte Frist** müssen wir dahingehend verstehen, dass die Kulturerbe-Einrichtungen von dem in Absatz 2 vorgegebenen Rechercheaufwand entbunden werden. Art. 8 Abs. 5 DSM-RL dagegen setzt in jedem Fall eine Recherche voraus. Gerade wenn eine Kulturerbe-Einrichtung Schriftwerke aus der Zeit der deutschen Teilung online stellen möchte, kann man schon erwarten, dass sie die Rechte über den Verlag klärt.

Berlin, 07.08.2020
Alexander Koch
Justiziar | AGD